

Studienordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom 13.01.2006, geändert durch Satzungen am 11.06.2007, 17.01.2008 und 14.01.2010

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 13. Jahrgang Nr. 3, 14. Jahrgang Nr. 1 und 16. Jahrgang Nr. 2 in Kraft getreten.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang *Medienwissenschaft (Media Studies)* erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) einschließlich der künstlerisch-wissenschaftlichen Projektarbeit.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Die ständige Kommission des Masterstudiengangs *Medienwissenschaft (Media Studies)* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit eingehalten werden kann.

§ 4 Allgemeine Studienziele

(1) Das Masterstudium im Studiengang *Medienwissenschaft (Media Studies)* vermittelt den Studierenden künstlerisch-wissenschaftliche und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich moderner audiovisueller Medien und in deren wissenschaftlich-publizistischem Umfeld. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen im Bereich der Rezeptionsästhetik, Medienanalyse, der Medienkonzeption und -planung sowie der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung.

(2) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung sowohl von künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten als auch zu empirischen Forschungsprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolventinnen und Absolventen dazu, eine Vermittlerrolle zwischen der Produktion von Filmen und Fernsehsendungen, ihrer Verbreitung in Kino, Fernsehen und anderen Medien sowie ihrer Nutzung im Alltag der verschiedenen Publika einzunehmen. Zudem ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Mitarbeit in Einrichtungen der Medien- und Rezipientenforschung sowie in universitären Forschungseinrichtungen.

(3) Im Einzelnen gehören zu den Studienzelen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Medienwissenschaft, -forschung und -praxis
- Vertiefung und Ergänzung der in einem künstlerischen BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Reflexion künstlerischer Praxis
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Projektarbeit
- Befähigung zur selbständigen Durchführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Befähigung zur Teamarbeit

* Genehmigt vom Präsidenten am 22.01.2010.

- Befähigung zur Orientierung auf dem internationalen, globalen Medienmarkt
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Kreativwirtschaft
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Szene künstlerischer Produktion
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Praxis
- die weiterführende Berufsqualifikation (zur Promotion).

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Verbunden mit dem Ziel, die Studierenden zum wissenschaftlich-künstlerischen Umgang mit Theorien, Fragestellungen und Methoden der Disziplinen der Medienwissenschaft zu qualifizieren, werden:

- Kenntnisse über Entstehung und Entwicklung von audiovisuellen Medien im Zusammenhang mit Wirkungs- und Wahrnehmungsstrukturen,
- ästhetische und soziale Aspekte der Wechselwirkungen von Künsten und Medien,
- Planung und Konzeptionierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Medienbereich vermittelt.

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt und vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in einer auf den globalen Medienmarkt bezogenen Perspektive.

(2) Forschungsprojekte und künstlerisch-wissenschaftliche Entwicklungsprojekte sind als Projektarbeiten in das Studium integriert. Sie werden von theoretischen und methodischen Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 6 Akademischer Grad

Der Hochschulgrad „Master of Arts“ wird verliehen, wenn die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden ist.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium *Medienwissenschaft (Media Studies)* gliedert sich in eine Abfolge von Pflicht-, Wahlpflicht- und Praxismodulen, Forschungsmodulen und künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen sowie dem freien Studium und der Masterarbeit. Die Module bestehen aus mehreren, aufeinander thematisch abgestimmten Lehrveranstaltungen (in der Regel 2 bis 3). Der Umfang des Studiums umfasst 60 SWS Lehrveranstaltungen mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten. Das Studium schließt nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern mit einer Masterarbeit ab.

(2) **Pflichtmodule** beinhalten die Module *Analyse* (1), *Medientheorie* (2), *Publikums- und Zielgruppenforschung* (3), *Ästhetik und Dramaturgie* (4), *Medienkonzeption und -planung* (5), *Spezielle Methoden* (6) und das *Praxismodul/ Projektmanagement „SehSüchte“* (14). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Projektarbeit abgehalten.

(3) **Allgemeine Wahlpflichtmodule** beinhalten die Module *Mediengeschichte* (7), *Globale Kommunikation* (8) und *Kinder- und Jugendkultur* (9). Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen abgehalten.

(4) **Medienwissenschaftliche Forschungsmodule** beinhalten die Module *Geschichte von Film und Fernsehen* (10), *Populäre Unterhaltung* (11), *Ästhetik und künstlerische Praxis* (12) sowie *Kinder, Jugend und Medien* (13). Die Module bestehen aus begleitenden theoretischen und methodischen Seminaren und Projektarbeit. Die Studierenden wählen zwei der Module für ihren Forschungsschwerpunkt.

(5) **Künstlerisch-wissenschaftliche Module** beinhalten die Module *Multimedia-Konzeption/ Stoffentwicklung* (15) und *Programmplanung und Formatentwicklung* (16). Die Module bestehen in der Regel aus begleitenden theoretischen und methodischen Seminaren und Projektarbeit. Die Studierenden wählen eines der Module für ihren Entwicklungsschwerpunkt.

(6) **Freies Studium / Pflicht** (17) beinhaltet Master-Module aus anderen MA-Studiengängen der HFF „Konrad Wolf“ sowie MA-Module aus philologischen und sozialwissenschaftlichen Fächern der Berliner und Potsdamer Hochschulen. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Neigung der Studierenden.

(7) Die **Allgemeinen Wahlpflichtmodule und Forschungsmodule** (Absätze 3 und 4) können nur in folgenden Kombinationen studiert werden: Modul 10 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 11 (Populäre Unterhaltung) mit den Modulen 7 (Mediengeschichte) und 8 (Globale Kommunikation); Modul 10 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 12 (Ästhetik und künstlerische Praxis) mit den Modulen 7 (Mediengeschichte) und 8 (Globale Kommunikation); Modul 10 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 13 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 7 (Mediengeschichte) und 9 (Kinder- und Jugendkultur); Modul 11 (Populäre Unterhaltung)

und Modul 12 (Ästhetik und künstlerische Praxis) mit den Modulen 7 (Mediengeschichte) und 8 (Globale Kommunikation); Modul 11 (Populäre Unterhaltung) und Modul 13 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 8 (Globale Kommunikation) und 9 (Kinder- und Jugendkultur); Modul 12 (Ästhetik und künstlerische Praxis) und Modul 13 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 8 (Globale Kommunikation) und 9 (Kinder- und Jugendkultur).

§ 8 Studienplan

Semester	Module	LP
1. + 2. Semester	5 Pflichtmodule (Module 1, 2, 3, 4, 5)	38 LP
	gesamt	38 LP
2. Semester	2 aus 3 Wahlpflichtmodulen (Module 7, 8, 9) und Projektmanagement SehSüchte (Modul 14)	12 LP 8 LP
	gesamt	20 LP
3. Semester	1 Pflichtmodul (6) freies Studium/Pflichtmodul (Modul 17) 1 von 2 künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen (15, 16)	4 LP 8 LP 6 LP
	gesamt	18 LP
3. + 4. Semester	2 aus 4 Forschungsmodulen (Module 10, 11, 12, 13)	20 LP
4. Semester	Masterarbeit (18); entsteht aus Forschungsmodul	24 LP
	gesamt	44 LP
	Summe	120 LP

Die für den Abschluss erforderlichen 120 LP werden durch eine individuelle Leistungsauswahl gemäß § 7 (4) der Besonderen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Medienwissenschaft (Media Studies)* in den einzelnen Modulen getroffen.

§ 9 Studienfachberatung

Eine fach- und berufsbezogene Studienberatung wird durch die Lehrkräfte des Studiengangs sowie durch Medienpraktiker zu Beginn und im Verlauf des Studiums wie folgt durchgeführt:

(1) Zu Beginn des Studiums finden Einführungsveranstaltungen zum Studium statt, in denen die hauptamtlich Lehrenden in geeigneter Form die jeweiligen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen vorstellen und über Prüfungsmodalitäten informieren. Am Ende dieser ersten Woche finden Informationsveranstaltungen zum formalen Studienablauf statt.

(2) Am Ende des 1. und 2. Semesters erfolgt eine individuelle Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs im Hinblick auf

(8) Die beiden gewählten Forschungsmodule werden im 4. Semester mit einem **Projektbericht** abgeschlossen.

(9) Die **Masterarbeit** (18) entsteht in der Regel aus einem Forschungsmodul.

(10) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden in den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen sowie für das freie Studium.

(3) Vermittlung von Fachberatungen durch Praktikerinnen und Praktiker aus Institutionen und Unternehmen der Medienproduktion, der Mediene distribution und der Medienforschung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen